



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Rütgers GmbH & Co. KG
z. Hd. Herrn Neuberger
- Strahlenschutzverantwortlicher -
Helmertstr. 19-21
68219 Mannheim

Heidelberg 24.05.2023


Name Alexandra Hettinger

Durchwahl +49 6221 1375 212

Di-Do 9-13 Uhr

Aktenzeichen RPK545-467-2298/7/4

(Bitte bei Antwort angeben)

 Genehmigung gemäß § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
Antrag vom 12.05.2023

Anlagen

A Auswertungsstellen zur Personendosisüberwachung

B Liste der amtlich anerkannten Messstellen zur Messung der Körperaktivität oder der Aktivität der Ausscheidungen

C Merkblatt für die Registrierung von Strahlenpässen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt folgende

Genehmigung Nummer: F/12/036/2023
für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
nach § 25 Strahlenschutzgesetz¹ (StrlSchG)

¹ Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens gültigen Fassung.

A. Genehmigungsinhalt

1. Der Firma Rütgers GmbH & Co. KG, Helmertstraße 19-21, 68219 Mannheim, wird auf Antrag vom 12.05.2023 die **Genehmigung Nummer: F/12/036/2023** nach § 25 StrlSchG für *Wartungen und Instandsetzungsarbeiten an Kälteanlagen* erteilt, unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich exponierte Personen zu beschäftigen oder in fremden Anlagen oder Einrichtungen selbst Aufgaben wahrzunehmen.
2. Die Genehmigung gilt für die Dauer von fünf Jahren und ist nicht übertragbar. Sie wird wirksam zum **02.06.2023** und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des **01.06.2028**.
3. Die Genehmigung ergeht unter den in Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen.

B. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag auf Genehmigung nach § 25 StrlSchG vom 12.05.2023
- Führungszeugnisse
- Fachkundebescheinigungen
- Bestellschreiben zum Strahlenschutzbeauftragten
- Entwurf des Abgrenzungsvertrages
- Entwurf der Strahlenschutzanweisung
- Handelsregisterauszug vom 21.02.2023

C. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn der Tätigkeiten ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden kerntechnischen Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen² beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen (Abgrenzungsvertrag) abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
Die Vereinbarung hat insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung zu enthalten,
 - 1.1. den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
 - 1.2. die Bezugsperson in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
 - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,
 - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
 - jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,

² Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen, „Bezugspersonen“ genannt.

- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
 - die nach den Auflagen C.4.1. und C.4.2. erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
 - vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen – Teil 2 durchgeführt hat.
- 1.3. den Inhaber dieser Genehmigung über bedeutsame Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder –beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
 - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Absatz 1 und 2 StrlSchG, Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können, .
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- 1.4. den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Exposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 65 Absatz 2, 3 Strahlenschutzverordnung³ [StrlSchV]) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,

³ Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens gültigen Fassung.

- 1.5. bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von seiner Bezugsperson in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat die gemäß § 45 StrlSchV erforderliche Strahlenschutzanweisung vor der ersten Beschäftigung der Bezugspersonen in einer fremden Anlage oder Einrichtung zu erlassen. Sie ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe bis zum **01.07.2023** und auch danach auf Verlangen vorzulegen. Grundlegende Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der zuvor genannten Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen über die Vorgaben des § 63 StrlSchV hinaus auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung hingewiesen wird.
4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat
 - 4.1. die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV messen zu lassen, das bei einer gemäß § 169 StrlSchG bestimmten Messstelle (siehe Anlage A) anzufordern ist; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland sowie außerhalb des Geltungsbereiches des StrlSchG beschäftigt werden,
 - 4.2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z.B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,

- 4.3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen Teil 2⁴ die Inkorporationsmessung von einer gemäß § 169 StrlSchG bestimmten Messstelle (siehe Anlage B) durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.
 - 4.4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.
5. Der Genehmigungsinhaber hat Strahlenpässe zu führen und alle strahlenschutzrelevanten Informationen in einer Strahlenschutzdatei aufzuzeichnen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Aufzeichnungen gemäß § 167 StrlSchG
 - Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen gemäß § 63 StrlSchV
 - Ärztliche Überwachung beruflich exponierter Personen gemäß § 77 StrlSchV
 - Kategorien beruflich exponierter Personen gemäß § 71 StrlSchV

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Strahlenschutzgesetzes erfolgten beruflichen Expositionen sind ebenfalls in die Strahlenschutzdatei und den Strahlenpass einzutragen.

Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Jede grundlegende Änderung der Genehmigungsunterlagen, des Firmensitzes sowie der Strahlenschutzbeauftragten oder Strahlenschutzverantwortlichen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen.

⁴ Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosis Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) vom 12. Januar 2007 (GMBI. S. 623). Diese Richtlinie stützt sich auf die außer Kraft getretene Strahlenschutzverordnung und kann nur noch sinngemäß angewendet werden. Die §§ 40, 41 und 42 StrlSchV a.F. entsprechen den §§ 64, 65, 66 StrlSchV n.F. sowie § 167 StrlSchG).

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Firma Rütgers GmbH & Co. KG, Helmertstraße 19-21, 68219 Mannheim, hat am 12.05.2023 beantragt, unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen zu beschäftigen oder Aufgaben selbst wahrzunehmen.

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 23.05.2023 gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes⁵ (LVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Inhalts- und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 24.05.2023 erklärt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet.

II. Rechtliche Würdigung

1. Rechtsgrundlage der Genehmigung und Zuständigkeit

Wer in fremden Anlagen oder Einrichtungen unter seiner Aufsicht stehende Personen beschäftigt oder Aufgaben selbst wahrnimmt und dies bei diesen Personen oder bei sich selbst im Kalenderjahr zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert führen kann, bedarf der Genehmigung nach § 25 StrlSchG.

⁵ Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 277) in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens gültigen Fassung.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist vorliegend das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 1 Absatz 1 StrlSchZuVO) und § 3 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz⁷ (LVwVfG) in Verbindung mit § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie § 12 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz⁸ (LVG).

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die strahlenschutzrechtliche Genehmigung nach § 25 Absatz 1 StrlSchG ist zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 Buchstabe a StrlSchG sowie § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG vorliegen. Die Erfüllung der Voraussetzungen wurde nachgewiesen. Hierzu im Einzelnen:

2.1. Zuverlässigkeit des Antragstellers (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG)

Nach Prüfung des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes⁹ (BZRG) haben sich keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Vertretungsberechtigten des Antragstellers ergeben.

2.2. Strahlenschutzbeauftragte (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG)

Nach Prüfung des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes¹⁰ (BZRG) haben sich keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Strahlenschutzbeauftragten ergeben.

Der Strahlenschutzbeauftragte besitzt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe erbracht worden.

⁶ Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung Baden-Württemberg vom 30. Juni 2020 (GBl. S. 489, ber. S. 697) in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens gültigen Fassung.

⁷ Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 277) in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens gültigen Fassung.

⁸ Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens gültigen Fassung.

⁹ Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens gültigen Fassung.

¹⁰ Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens gültigen Fassung.

- 2.3. Innerbetrieblicher Entscheidungsbereich, Anzahl und Befugnisse von Strahlenschutzbeauftragten (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG)
Die für eine sichere Ausführung des Umgangs notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten ist vorhanden. Die organisatorische Regelung des Antragstellers stellt sicher, dass dem Strahlenschutzbeauftragten die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt worden sind.
- 2.4. Wissen und Fertigkeiten des sonstigen Personals über Strahlengefährdung und Schutzmaßnahmen (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG)
Die Prüfung ergab, dass die beim Umgang sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten über mögliche Strahlengefährdungen und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Die sonst tätigen Personen werden durch den Antragsteller und durch die fremde Anlage oder Einrichtung unterwiesen.
- 2.5. Schutzvorschriften (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a StrlSchG)
Es ist gewährleistet, dass bei dem Umgang die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die bei einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wurde dem Entwurf der Strahlenschutzanweisung und dem Entwurf des Abgrenzungsvertrages entnommen.
- 2.6. Regelung der Tätigkeiten (§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG)
Es ist gewährleistet, dass die in den Anlagen und Einrichtungen beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten dieser Anlagen oder Einrichtungen Folge zu leisten haben, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Strahlenschutzgesetz und den auf Grund des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen. Der Antragsteller hat zum Nachweis dieser Genehmigungsvoraussetzung entsprechende Regelungen im Entwurf seiner Strahlenschutzanweisung und im Entwurf des Abgrenzungsvertrages getroffen.

3. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes¹¹ (AtG). Demnach kann eine Genehmigung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Die **Befristung in Abschnitt A.2.** ist gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG vorgeschrieben.

Bereits für den Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 25 Absatz 2 StrlSchG in Verbindung mit Anlage 2 Teil E Nummer 3 Angaben erforderlich, die die Aufgabenverteilung zwischen dem Strahlenschutzbeauftragten des Genehmigungsinhabers und dem Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung darlegen, was beispielsweise durch den Entwurf eines Abgrenzungsvertrags erfolgen kann. Die **Auflage C.1.** legt die Erstellung eines Abgrenzungsvertrages verbindlich fest und konkretisiert dessen Inhalt. Die detailliert geregelte Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten dient dem Schutz der Bezugspersonen. Werden diese in einer fremden Anlage beschäftigt, muss der sie entsendende Genehmigungsinhaber sicherstellen, dass für sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Mit der eindeutigen Zuordnung der Verantwortung und Aufgaben wird die Gefahr minimiert, dass Versäumnisse im Hinblick auf die Strahlenschutzmaßnahmen erfolgen. Der Abgrenzungsvertrag ist erforderlich, damit sich die Aufgabenbereiche der Strahlenschutzverantwortlichen und -beauftragten nicht überschneiden. Darüber hinaus kann nur durch eine präzise Regelung verhindert werden, dass bestimmte Aufgaben mangels Vereinbarung überhaupt nicht durchgeführt werden.

¹¹ Atomgesetz vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens gültigen Fassung.

Die Vorlagepflicht beruht auf § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 AtG. Der Abgrenzungsvertrag ist der Genehmigungsbehörde auch nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens auf Verlangen vorzulegen, so dass diese jederzeit einen Überblick über die Aufgabenverteilung hat. Dies ist erforderlich, damit die Behörde dem StrlSchG und der StrlSchV widersprechende Zustände in der Strahlenschutzorganisation erkennen und deren Beseitigung veranlassen kann.

Die mit dem Abschluss des Abgrenzungsvertrags und der Vorlagepflicht einhergehende Belastung steht nicht außer Verhältnis zum Zweck des Gesundheitsschutzes der Bezugspersonen, zumal mit einer mangelhaften Strahlenschutzorganisation ein erhebliches Gefährdungspotential einhergeht. Daher ist die Auflage C.1. angemessen.

Die Vorschrift des § 45 StrlSchV sieht den Erlass einer Strahlenschutzanweisung durch den Strahlenschutzverantwortlichen vor, legt aber keinen Zeitpunkt hierfür fest. Die **Auflage C.2.** stellt klar, dass die Strahlenschutzanweisung vor der ersten Beschäftigung der Bezugspersonen in einer fremden Anlage oder Einrichtung zu erlassen ist. Da in der Strahlenschutzanweisung die im Betrieb zu beachtenden Schutzmaßnahmen ausgeführt werden (§ 45 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV), müssen die Bezugspersonen vor ihrer ersten Beschäftigung hierüber informiert sein. Die Auflage ist zum Schutz der Bezugspersonen vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Pflicht zur Mitteilung bei inhaltlichen Änderungen sowie zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde beruht auf § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 AtG. Sie soll sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde die Strahlenschutzanweisung überprüfen kann. Die Überprüfung trägt dazu bei, die Sicherheit bei der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zu erhöhen. Durch die Vorlage wird das Regierungspräsidium Karlsruhe als Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, die Einhaltung der strahlenschutzrechtlich relevanten Vorschriften zu überwachen. Die Auflage ist geeignet, den genannten Zweck zu erfüllen. Sie ist auch erforderlich, da kein milderer Mittel hierfür ersichtlich ist. Mit der Vorlagepflicht geht nur eine geringfügige Belastung einher, die nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht.

Die **Auflage C.3.** dient dem Schutz der Bezugspersonen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlage- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung ist erforderlich, da die Erstunterweisung nicht ausreichend ist, um einen weitgehenden Schutz der Bezugspersonen sicherzustellen. Sie müssen darüber in Kenntnis gesetzt sein, dass beim Tätigwerden in wechselnden Kontrollbereichen angesichts der speziellen Gegebenheiten vor Ort andere Gefahren drohen. Die Auflage ist angemessen, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

Die **Auflage C.4.** konkretisiert die §§ 64-66 StrlSchV und dient der Einhaltung der Vorschriften zur Personendosisüberwachung.

Die **Auflage C.4.1.** ergibt sich aus § 65 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV.

Die Festlegung auf eine Messstelle gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, dies zeitnah und für Tätigkeiten im gesamten Bundesgebiet zu überwachen.

Die Auflage, die Personendosis auch dann an den Bezugspersonen zu messen, wenn diese aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik und außerhalb des Geltungsbereichs des StrlSchG beschäftigt werden, ist erforderlich, um die Personendosis vollständig abzubilden. Dies ist nur möglich, wenn auch die Exposition im Rahmen von Beschäftigungen in anderen Bundesländern und außerhalb des Geltungsbereichs des StrlSchG einbezogen wird. Die korrekte Ermittlung der tatsächlich erhaltenen Personendosis ist für den Schutz der Bezugspersonen unerlässlich.

Die **Auflage C.4.2.**, ein weiteres vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenes Personendosimeter zu tragen, ist erforderlich, da Messungen mit zwei Dosimetern zu einem höheren Schutzstandard führen.

Die **Auflage C.4.3.** dient dazu, die einschlägigen Richtlinien zur Personendosis- und Inkorporationskontrolle verbindlich zu machen und damit den Schutz der Beschäftigten zu gewährleisten sowie die Exposition der Beschäftigten zu ermitteln.

Die **Auflage C.4.4.** dient der lückenlosen Dokumentation von Dosisgrenzwertüberschreitungen.

Die Auflagen C.4.1. bis C.4.4. sind jeweils geeignet und erforderlich, um den Schutz der Bezugspersonen vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zu gewährleisten. Eine fehlerhafte, unvollständige oder sonst nicht ordnungsgemäß erfolgende Dosisüberwachung ist geeignet, die Gesundheit der Bezugspersonen nachhaltig zu gefährden. Die mit den jeweiligen Auflagen einhergehenden Belastungen stehen daher auch nicht außer Verhältnis zum Zweck des Gesundheitsschutzes.

Die Pflicht zur Führung von Strahlenpässen in **Auflage C.5.** ergibt sich aus § 174 StrlSchV.

Die Pflicht zur Aufzeichnung aller strahlenschutzrelevanten Informationen in einer Strahlenschutzdatei soll sicherstellen, dass bei Personen, die in fremden Anlagen oder Einrichtungen in Strahlenschutzbereichen tätig werden, die in der Auflage genannten Informationen zu deren Schutz erfasst, kontrolliert und überwacht werden können.

Die Auflage, die außerhalb des Geltungsbereichs des StrlSchG erfolgten Expositionen in die Strahlenschutzdatei und den Strahlenpass aufzunehmen, beruht auf § 166 Absatz 2 StrlSchG. Dies ist erforderlich, um die tatsächlich erhaltene Körperdosis ermitteln zu können. Zum Schutz der Bezugspersonen ist die Auflage geeignet, erforderlich und angemessen.

Die in **Auflage C.6.** vorgesehene Mitteilungspflicht beruht auf § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 AtG. Durch die Mitteilung über in der Auflage genannten Änderungen wird das Regierungspräsidium Karlsruhe in die Lage versetzt, die durch die jeweilige Änderung erforderlich werdenden Maßnahmen rechtzeitig vorzunehmen. Nur wenn die Aufsichtsbehörde unverzüglich Kenntnis erlangt, kann die Einhaltung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung im Hinblick auf die genannten Änderungen überwacht werden. Mit der Mitteilungspflicht geht nur eine geringfügige Belastung einher, die nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Alexandra Hettinger
Alexandra Hettinger



HINWEISE

1. Folgende Personen wurden dem Regierungspräsidium Karlsruhe bzgl. der betrieblichen Strahlenschutzorganisation benannt:
 - Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 StrlSchG wahrnimmt, ist **Herr Josef Neuberger**,
 - Strahlenschutzbeauftragter gemäß § 70 StrlSchG ist **Herr Felix von Kutzschenbach**.
2. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne vom § 69 StrlSchG wahrnimmt, ist der unter Hinweis 8.1. genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten und deren Ausscheiden sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Absatz 4 StrlSchG).
4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt (§ 167 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchG).
5. Die gemäß § 68 Absatz 1 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim Regierungspräsidium Karlsruhe registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174 Absatz 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung¹² (AVV-Strahlenpass) zu verwenden. Im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Strahlenpässe wird auf Nummer 3 der AVV Strahlenpass verwiesen.
6. Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend der Nummer 6.3, Nummer 7.4 Satz 2 und Nummer 9.2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

¹² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174 der Strahlenschutzverordnung vom 16. Juni 2020 (BAnz AT 23. Juni 2020 B6).

7. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
8. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist
 - 8.1. das Regierungspräsidium Karlsruhe und
 - 8.2. die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
9. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung gemäß § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.
10. Die Gebühr für die Erteilung dieser Genehmigung wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

**Messstellen zur Ermittlung der Personendosis nach § 169 StrlSchG
(Stand: 02.2022)**

Messstelle	Kontaktdaten
Mirion Technologies (AWST) GmbH Auswertungsstelle Otto-Hahn-Ring 6 81739 München	Telefon: 0 89 2555 – 2553 / 0 89 2555 – 2554 Telefax: 0 89 2555 – 23133 E-Mail: awst-service@mirion.com
Materialprüfungsamt Nordrhein- Westfalen (MPA NRW) Personendosismessstelle Marsbruchstraße 186 44285 Dortmund	Telefon: 0231 4502-518 Telefax: 0231 4502-10518 E-Mail: bestell.dosimetrie@mpanrw.de
Landesamt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung (LPS) Personendosismessstelle Innovationspark Wuhlheide Köpenicker Straße 325 Haus 41 12555 Berlin	Telefon: 030 6576-3126 Telefax: 030 6576-3120
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Strahlenmessstelle Berlin Rubensstraße 111 12157 Berlin	Telefon: 030 90 166-420 Telefax: 030 90 166-444 E-Mail: pdmb@senuvk.berlin.de

Anlage B

**Liste der behördlich bestimmten Messstellen
zur Messung der Körperaktivität oder der
Aktivität der Ausscheidungen**
gemäß § 65 Absatz 4 StrlSchV,
die in Baden-Württemberg gemäß § 169 Absatz 1 StrlSchG bestimmt wurden
(Stand: 02.2022)

Messstelle	Kontaktdaten	Bemerkungen
Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 76344 Eggenstein-Leopoldshafen Telefon: 0721-608-0 E-Mail: info@kit.edu	SUM In-vivo-Messlabor Body-Counter Telefon: 0721-608- 23168 E-Mail: bodycounter@kit.edu	Messung der Körperaktivität
	Medizinische Dienste Toxikologisches Labor (MED-TOX) Telefon: 0721-608-22077 Telefax: 0721-608-22048	Messung der Ausschei- dungsaktivität
Eberhardt-Karls-Universität Tübingen Isotopenlabor & Strahlenschutz Auf der Morgenstelle 24 72076 Tübingen Telefon: 07071-29-0	UKT Strahlenschutz Ausscheidungsmessungen Telefon: 07071-29-77882 Telefax: 07071-29-4193 Telefax: 07071-29-4381	Messung der Ausschei- dungsaktivität (Urin)

Merkblatt für die Registrierung von Strahlenpässen

Strahlenpässe können beim Regierungspräsidium nur registriert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Vor der Einreichung zur Registrierung sind alle erforderlichen Angaben auf den Seiten 3, 10 (inklusive Betriebsnummer), 11, 16 und 17 einzutragen.**
- 2. Der Passinhaber hat auf Seite 3 und Seite 18, der Strahlenschutzverantwortliche oder Strahlenschutzbeauftragte auf Seite 11 und Seite 18 zu unterschreiben.**
- 3. Eine Kopie des Zertifikates des Bundesamtes für Strahlenschutz über die persönliche Kennnummer nach § 170 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes (Strahlenschutzregisternummer) ist vorzulegen.**
4. Mit der Beantragung auf die erste Registrierung eines Strahlenpasses ist eine schriftliche Erklärung des Passinhabers vorzulegen, dass für ihn noch kein Strahlenpass registriert wurde.
5. Der Strahlenpass hat eine Gültigkeit von 6 Jahren. Die Gültigkeit kann, sofern noch Platz für weitere Eintragungen vorhanden ist, um weitere 5 Jahre durch die zuständige Behörde verlängert werden.
6. Wenn in einem Strahlenpass kein Platz für weitere Eintragungen mehr vorhanden ist, kann eine zweite Ausfertigung (und weitere) registriert werden. Hierbei ist der bisher geführte Strahlenpass mit vorzulegen. Ausnahmsweise kann sich die zuständige Behörde die bisherige Exposition des Strahlenpassinhabers durch die Vorlage von Kopien des bisher geführten Strahlenpasses nachweisen lassen, sofern sich der für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche dazu verpflichtet, den bisherigen Strahlenpass innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

Bei Strahlenpässen nach der AVV Strahlenpass vom 16. Juni 2020 sind das Kopien der Abschnitte 1, 2, 4 und 6. Bei Strahlenpässen nach dem Muster der AVV Strahlenpass vom 20. Juli 2004 sind das Kopien der Seiten 2, 3, 4, 6 und 96 bis 99.

7. Der Verlust eines Strahlenpasses ist dem Regierungspräsidium, unter Angabe der Strahlenschutzregisternummer, mitzuteilen. Strahlenpässe, die nicht mehr benötigt werden und nicht an den Inhaber zurückgegeben werden können, sind an das Regierungspräsidium abzugeben.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass für die Ablehnung des Antrages auf Registrierung – falls die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind – eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.